

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siebenbäumen**

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Siebenbäumen hat am 11. Juli 2023 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Alten und des Neuen Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siebenbäumen und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstätte

a) für Säрге bis 1,20 m für 15 Jahre	300 Euro
b) für Säрге über 1,20 m für 25 Jahre	1300 Euro
c) für Säрге über 1,20 m in Rasenlage für 25 Jahre	1500 Euro
d) für Urnen für 20 Jahre	750 Euro
e) für Urnen im Grabfeld „Heidegarten“ für 20 Jahre	1100 Euro

2. Wahlgrabstätte für 25 Jahre - je Grabbreite	1500 Euro
3. Rasen-Wahlgrabstätte für 25 Jahre - je Grabbreite	1900 Euro
4. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre - je Grabbreite	800 Euro
5. Rasen-Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre - je Grabbreite	900 Euro
6. Urnenwahlgrabstätte im Feld „Heidegarten“ für 20 Jahre - bis zu zwei Urnen	1700 Euro
7. Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte für 20 Jahre - je Grabbreite	900 Euro
8. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	

a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 2 bis 5 berechnet.

b) Dabei werden Teile eines Jahres monatsgenau abgerechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(2) Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	29 Euro
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	29 Euro
3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	51 Euro
b) eines liegenden Grabmals	29 Euro
4. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen eines Grabmals:	
a) bei einer Grab-Platte	60 Euro
b) bei einem kleinen Stein (eine Grab-Breite)	80 Euro
c) bei einem großen Stein	150 Euro
d) bei Sondersteinen nach Arbeitsaufwand.	

(3) Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. Für eine Erdbestattung	
a) Särge bis 1,20 m	280 Euro
b) Särge über 1,20 m	750 Euro
2. Für eine Urnenbeisetzung	235 Euro

(4) Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle je Tag	20 Euro
---	---------

(5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 7 Zusätzliche Leistungen

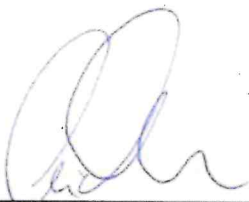
(1) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen


Diese Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Siebenbäumen unter: www.kirche-siebenbaeumen.de und einem entsprechendem Hinweis in der Zeitung „Markt“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 1. Oktober 2023 außer Kraft.

Siebenbäumen, den 13. März 2024

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siebenbäumen
Der Kirchengemeinderat



(Vorsitzender des Kirchengemeinderats)

(Mitglied des Kirchengemeinderats)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 13. März 2024
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am _____
3. mit vollem Wortlaut veröffentlicht in _____ am _____
(Veröffentlichungsorgan)

Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am 01.04.2024

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom _____ kirchenaufsichtlich genehmigt.



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland



Ev.-Luth. Kirchenkreis
Lübeck - Lauenburg

Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg
Bäckerstraße 3-5 · 23564 Lübeck

Kirchenkreisverwaltung

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siebenbäumen
- Kirchengemeinderat –
Hinter der Kirche 9
23847 Siebenbäumen

Name: Sandra Jäkel
Durchwahl: 0451/ 7902-212
Fax: 0451/ 7902-28212
E-Mail: sjakel@kirche-ll.de
Aktenzeichen: 8.9.1.136

Lübeck, 14. März 2024

**Erteilung der kirchenaufsichtliche Genehmigung
gemäß Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 und 56
Verfassung
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland¹
i. Verb. § 3 Abs. 3 Nr. 1
Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg**

Antragsteller	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siebenbäumen
Beschlussdatum KGR	13. März 2024
Vorgelegte Unterlagen	Protokollauszug KGR, Friedhofsgebührensatzung
Sachverhalt	Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siebenbäumen ändert ihre Friedhofsgebührensatzung.
Bemerkung	Die Satzung tritt am 01. April 2024 in Kraft.

Genehmigt:




Verwaltungsleitung²

Verteiler:

- Kirchengemeinde Siebenbäumen
- Geschäftsstelle Kirchenkreis, Frau Jäkel
- Sachbearbeiter Kirchenkreis, Frau Rath, Herr Fitzner, Herr Jacob

¹ Der Kirchenkreisrat kann Aufgaben und Befugnisse nach Maßgabe eines Kirchengesetzes oder einer Kirchenkreissatzung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, wenn seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. Der Kirchenkreisrat hat mit Beschluss vom 22.05.2023 (TOP 2.1) Aufgaben, wie diese kirchenaufsichtliche Genehmigung, an die Verwaltungsleitung delegiert.

² Ist die Genehmigungsbefugnis nach Artikel 56 der Verfassung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, so ist die Genehmigung durch die Verwaltungsleitung oder eine andere vertretungsberechtigte Person zu unterzeichnen und mit dem Kirchensiegel zu versehen (Nr. 4.3 der Verwaltungsvorschrift des Landeskirchenamtes zur Anwendung des Verwaltungs- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland).